

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Waren sowie die Erbringung von Werklieferungs-, Dienst- und Werkleistungen an PSD (im folgenden "Lieferungen"). Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von PSD.
- 1.2 Anders lautende Bestimmungen des Lieferers von Waren bzw. Erbringers von Werklieferungs-, Dienst- und Werkleistungen (im folgenden "Lieferant") gelten nur, wenn sie von PSD ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Insbesondere ist PSD an allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit den Bedingungen von PSD übereinstimmen oder PSD ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2. Vertragsabschluss und Rücktrittsrecht

- 2.1 PSD kann eine Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, ist PSD nur gebunden, wenn PSD der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

3. Liefer- bzw. Leistungszeit

- 3.1 Die Pünktlichkeit von Lieferungen ist eine vertragswesentliche Pflicht. Alle Lieferungen müssen an den in der Bestellung angegebenen oder anderweitig mit PSD schriftlich vereinbarten Zeiten erfolgen. Die Nichteinhaltung dieser Zeiten ist eine schwerwiegende Vertragsverletzung des Lieferanten.
- 3.2 Erkennt der Lieferant, dass eine Verzögerung nicht auszuschließen ist, hat er PSD unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.3 Für Ansprüche von PSD im Falle des Verzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Anspruchsverzicht.
- 3.4 Das Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung lässt den gesetzlichen Erfüllungsanspruch von PSD nicht entfallen; dieser erlischt

erst, wenn PSD den Schadensersatz vollständig erhalten hat.

- 3.5 Bei Lieferungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer oder der Erweiterung, Umstellung oder Änderung bestehender Produktionsanlagen erbracht werden und die in den PSD Bestellungen als solche gekennzeichnet sind, hat der Lieferant für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % bis zur Höhe von insgesamt 10 % des Nettobestellwerts für die Lieferung zu zahlen; diese Vertragsstrafen werden gegebenenfalls auf einen höheren, konkret nachgewiesenen Schadensersatz angerechnet.

4. Lieferungen, Verpackung und Kennzeichnung

- 4.1 Der Lieferant hat die von PSD bestellten Lieferungen geschlossen auszuliefern bzw. zu erbringen. Teil- und Vorauslieferungen sind ohne schriftliche Zustimmung von PSD nicht zulässig.
- 4.2 Bei höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen etc. sowie bei Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstigen Betriebsstörungen im Bereich von PSD oder eines Zulieferers von PSD, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion von PSD führen oder PSD an der vereinbarten Annahme der bestellten Waren bzw. Leistungen hindern, ist PSD für deren Dauer und im Umfang deren Wirkung von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit, sofern PSD diese Störungen nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen kann. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Behinderung der Annahme hat der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch PSD auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.
- 4.3 Auf sämtlichen Vertragsdokumenten (insbesondere Lieferscheinen, Warenbegleit- und Versandpapieren sowie sonstiger Korrespondenz), auch soweit diese vom Lieferanten erstellt werden, ist die Bestellnummer von PSD anzugeben. Entsprechendes gilt für die Beschriftung von Containern und sonstigen Verpackungseinheiten. Für Folgen aus einem Versäumnis ist der Lieferant verantwortlich.
- 4.4 Die Lieferung hat in produktgerechter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen

Bestimmungen (einschließlich Umweltschutz) zu erfolgen. Verpackungen werden von PSD auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt. Mehrwegverpackungen sind zu kennzeichnen. Einwegverpackungen sendet PSD nach eigenem Ermessen zurück.

- 4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Ware und Verpackungsmaterial mit den international üblichen sowie mit gegebenenfalls darüber hinaus aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowie behördlicher Anweisungen zusätzlich erforderlichen Gefahrgutsymbolen zu versehen. Zusätzlich sind auf allen Verpackungen und Vertragsdokumenten die erforderlichen Gefahrenhinweise in deutscher und englischer Sprache anzubringen.

5. Preise

- 5.1 Die von PSD in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Liegt dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Lieferanten zugrunde, so ist dieser verbindlich. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2 Wird in der Bestellung kein Preis angegeben, so hat der Lieferant den Preis einschließlich eventueller Rabattsätze in der Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Falle kommt ein Vertrag nur zustande, wenn PSD dem Preis schriftlich zugestimmt hat.
- 5.3 Alle Lieferungen erfolgen geliefert verzollt (DDP gemäß ICC Incoterms 2010) einschließlich Entladung an der von PSD im Einzelfall bezeichneten Stelle. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde; in diesem Fall sind die Verpackungskosten gesondert in der Rechnung auszuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Verpackung frachtfrei zurückzunehmen; vom Lieferanten in Rechnung gestellte Verpackung ist PSD in diesem Falle gutzuschreiben.
- 5.4 Versicherungsprämien erstattet PSD nur dann, wenn PSD in der Bestellung ausdrücklich den Abschluss einer Versicherung verlangt.

6. Zahlung

- 6.1 Zahlungen erfolgen durch Überweisung und, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung vertragsgemäß erbracht ist, PSD die Abnahme

erklärt hat und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. In der Rechnung müssen die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten wie auch die PSD Bestellnummer und das Bestelldatum ausgewiesen sein. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnung hat ferner Angaben über Versandart und -ort, Ursprungsland der Produkte sowie ggfs. anfallende Transport- und Verpackungskosten zu enthalten.

- 6.3 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird PSD bei Bauleistungen 15 % des geschuldeten Entgelts einbehalten und diesen Betrag an das Finanzamt abführen, falls der Lieferant nicht spätestens mit der Rechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vorlegt.
- 6.4 Im Falle des Verzugs ist es PSD gestattet, einen niedrigeren Schaden bei dem Lieferanten als den gesetzlichen Verzugszinssatz nachzuweisen. Mangels eines solchen Nachweises ist PSD verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 I BGB zu zahlen.

7. Abnahme und Mängelrügen

- 7.1 PSD ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit von Lieferungen durch Stichproben zu überprüfen.
- 7.2 Bei Lieferungen von Waren mit Aufstellung oder Montage, bei Lieferungen von nicht vertretbaren Sachen, die der Lieferant neu hergestellt oder erzeugt hat, und bei der Erbringung von Werkleistungen bedarf es der Abnahme. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf PSD über.
- 7.3 Offene Mängel können innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Feststellung gerügt werden.

8. Mangelhafte Lieferungen

- 8.1 Der Lieferant muss alle Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern und alle Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln erbringen. Für Ansprüche von PSD wegen mangelhafter Lieferungen und der Verjährung dieser Ansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 8.2 Alle dem Lieferanten von PSD mitgeteilten Anforderungen an Lieferungen gelten als vertraglich vereinbart. Der Lieferant garantiert, dass die Vertragsprodukte den zugesicherten Spezifikationen entsprechen.
- 8.3 Eine Lieferung ist insgesamt mangelhaft, wenn die aus den Waren der Lieferung entnommenen Stichproben Mängel aufweisen.

- 8.4 Der Lieferant darf die von PSD gewählte Art der Nacherfüllung mit der Begründung, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, nur verweigern, wenn die Kosten der gewählten Nacherfüllung den ursprünglichen Preis der mangelhaften Ware um mehr als das Doppelte übersteigen.
- 8.5 PSD kann Mängel ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und PSD ein erhebliches Interesse an Nachbesserung hat.
- 8.6 Hat der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen, ist PSD auch im Falle der erfolgreichen Nacherfüllung berechtigt, Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen.

9. Eigentumsübergang

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Lieferanten, der PSD die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Ware im normalen Geschäftsverkehr gestattet. Für den Fall der Weiterverarbeitung (Verbindung und Verarbeitung) räumt PSD dem Lieferanten einen wertanteilmäßigen Miteigentumsanteil an der neuen Sache ein; im Falle einer Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder der neuen Sache vor ihrer vollständigen Bezahlung tritt PSD hiermit schon jetzt die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung bis zur Höhe der Kaufpreisforderung an den Lieferanten ab.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte (im folgenden "Schutzrechte")

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung bzw. deren Benutzung Schutzrechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden, und hat PSD von allen Ansprüchen freizustellen, die PSD gegenüber aus einer Schutzrechtsverletzung geltend gemacht werden. Bei Verletzung von Schutzrechten stehen PSD gegen den Lieferanten außer Schadensersatzansprüchen auch alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche zu; dies gilt auch für Teile der Lieferung, die der Lieferant von Dritten bezogen hat. Im Falle der Erteilung von Lizenzen bzw. Unterlizenzen ist der Lieferant verpflichtet, dafür zu sorgen, dass PSD die Benutzung in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen.
- 10.2 Schutzrechte an Erzeugnissen oder Verfahren, die der Lieferant im Auftrag von PSD entwi-

ckelt, stehen ausschließlich PSD zu. Bei Lieferung sind PSD alle Muster, Zeichnungen, Formeln, Werkzeuge, Software einschließlich Source Code u.ä. zu übergeben. Soweit im Bereich des Lieferanten Schutzrechte entstehen, verpflichtet sich dieser, diese mit Lieferung auf PSD zu übertragen.

11. Beistellware

- 11.1 Soweit vereinbart, liefert PSD dem Lieferanten Waren, die er bei der Herstellung der zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Leistungen verwendet (im folgenden "Beistellware").
- 11.2 Der Lieferant wird die Beistellware gesondert lagern und als PSD Eigentum kennzeichnen.
- 11.3 Ohne besondere Erlaubnis darf Beistellware nur zur Herstellung des von AS K bestellten Produkts bzw. der von PSD bestellten Leistung verwendet werden, wobei PSD als Hersteller und damit Eigentümer des neuen Produkts gilt. Treffen mehrere derartige Herstellerklauseln zusammen, ist PSD Mithersteller und damit Miteigentümer des neuen Produkts entsprechend dem Wert der Beistellware von PSD am Gesamtwert der verarbeiteten Waren aller Mithersteller.
- 11.4 Überschüssige Beistellware ist vom Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben oder kann von PSD jederzeit abgeholt werden. Im Übrigen darf der Lieferant die von Dritten auf Rechnung von PSD beigestellte Ware nur an seine eigene oder die von PSD genannte Adresse abrufen. Die Beistellware geht dann unmittelbar mit der Übergabe an den Lieferanten in das Eigentum von PSD über und wird für PSD verwahrt.

12. Ersatzteillieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für Lieferungen zur Verwendung in Produktionsanlagen und für sonstige Lieferungen noch mindestens 5 Jahre nach Lieferung zu liefern.

13. Haftung

- 13.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Wird PSD aus Produzenten- oder Umwelthaftung oder wegen Verletzung behördlicher oder sonstiger Sicherheitsvorschriften oder -normen in Anspruch genommen, so wird der Lieferant PSD auf deren Verlangen von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen für die Schäden ursächlich waren und der Lieferant nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

13.3 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, PSD etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von PSD durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird PSD den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

13.4 Bei gefährlichen Waren, wie z.B. Säuren, hat der Lieferant PSD schriftlich über die von diesen Waren ausgehenden Gefahren zu unterrichten, insbesondere auch darüber, wofür sie nicht eingesetzt werden oder mit welchen anderen Waren sie nicht verbunden oder vermischt werden dürfen.

14. Produkthaftpflichtversicherung und Beobachtungspflicht

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer der Lieferbeziehungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von € 10 Mio. pro Schadensfall aufrecht zu erhalten. Er ist des Weiteren verpflichtet, PSD auf Verlangen eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers vorzulegen. Die Haftung des Lieferanten gemäß Punkt 13 bleibt hiervon unberührt. .

14.2 Der Lieferant hat von ihm gelieferte Waren bzw. Leistungen laufend zu beobachten. Sollten sich beim Lieferanten selbst oder bei Dritten Mängel herausstellen, hat der Lieferant PSD umgehend schriftlich zu informieren.

15. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Durchführung der Lieferung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich bei seinen Lieferungen die Aspekte der Arbeitssicherheit und des schonenden Umgangs mit Energie und der Umwelt zu berücksichtigen.

16. Übertragbarkeit

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Forderungen gegen PSD, dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PSD auf Dritte übertragen werden. Der Lieferant wird PSD unverzüglich vorher informieren, falls aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts etwaiger Vorliefe-

ranten die Abtretung der gegen PSD entstandenen Forderung notwendig ist.

17. Aufrechnung

Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, die zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen müssen.

18. Datenschutz

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz weist PSD darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Lieferantendaten von PSD für eigene Zwecke verarbeitet und auch verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1 Erfüllungsort ist die jeweils von PSD angegebene Liefer- bzw. Leistungsadresse.

19.2 Soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, wird - vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstands - als Gerichtsstand ausschließlich Düsseldorf vereinbart. PSD bleibt jedoch zur Einleitung gerichtlicher Verfahren am Sitz des Lieferanten berechtigt.

19.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht

Stand: März 2018

PSD Pumpen-Service-Deutschland GmbH

Niederlassung Sachsen:

Am Spitzberg 4
01728 Bannewitz OT Possendorf
Telefon: (035206) 384-0
Telefax: (035206) 384-60

Niederlassung Brandenburg:

Bergmannstraße 17
01983 Großräschen OT Freienhufen
Telefon: (035753) 2601-0
Telefax: (035753) 2601-26

Sitz der Gesellschaft:

Wasastrasse 50
01445 Radebeul

www.pumpen-service-deutschland.de
info@pumpen-service-deutschland.de